



## **Hausordnung Hort „Klex Mex“**

### **Ansprechpartner**

Der Träger des Hort Beucha ist die Volkssolidarität RV Wurzen e. V. 04808 Wurzen, Straße des Friedens 18.

Als Ansprechpartner im Hort stehen die Leiterin und die Gruppenerzieher/-innen ihres Kindes zur Verfügung, ebenso der Elternrat.

### **Vertragsgültigkeit**

Der Betreuungsvertrag hat nur Gültigkeit, wenn der erste Wohnsitz in der Stadt Brandis zu verzeichnen ist und durch die Meldebehörde seine Gültigkeit erfährt. Kinder aus Fremdgemeinden müssen einen gesonderten Antrag stellen.

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist einzuhalten. Der Frühdienst von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und der Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr darf nur für berufstätige Eltern in Anspruch genommen werden.

Die Öffnungszeiten können sich ggf. in den Ferien, je nach Bedarfsanmeldung, ändern. (Bekanntgabe an den Pinnwänden)

Es gibt eine Schließzeit immer zwischen Weihnachten und Neujahr, die ersten drei Wochen der Sommerferien sowie der Tag nach Himmelfahrt.

An freibeweglichen Ferientagen hat der Hort von **7.00-16.00 Uhr** geöffnet.

Urlaub ist nicht nur für Erwachsene wichtig um neue Energie aufzutanken. Deshalb legen wir großen Wert darauf, dass auch Ihre Kinder gemeinsam mit der Familie Urlaub haben.

### **Betreuungszeiten**

Eine Änderung der Betreuungszeit ist spätestens bis zum 25. des Vormonats durch einen formlosen Änderungsantrag bei der Leiterin schriftlich einzureichen.



### **Versicherungs- und Unfallschutz**

Die Kinder sind ab Aufnahme im Hort bis Vertragsende unfallversichert.

Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände des Kindes (wertvolles Spielzeug, Roller, Räder, Uhren, Schmuck etc.) sowie von ihnen ausgehende Gefahren und damit einhergehende Unfälle, ist eine Haftung des Trägers ausgeschlossen.

Das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Schlagwaffen sowie Kriegsspielzeug in die Einrichtung ist untersagt.

Flucht und Evakuierungspläne hängen im Haus aus.

Aus Gründen der Sicherheit Ihrer Kinder ist auf dem Gelände der Einrichtung, laut Beschilderung, Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Auf dem Gelände der Einrichtung ist auf den gekennzeichneten Flächen sowie nach Beschilderung zu parken.

Das Fahrradfahren auf dem Gelände der Einrichtung ist, aus Gründen der Sicherheit, untersagt.

Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten über die Regelungen in der Hausordnung der Grundschule Beucha und des Hortes Beucha zu unterrichten. Die Regeln der Hausordnungen sind einzuhalten.

Hunde sind auf dem Gelände der Einrichtung nicht erlaubt.

### **Elternbeiträge und Essengeld**

Der Elternbeitrag ist auch in den Schließzeiten, an Schließtagen, bei Abwesenheit des Kindes und bei Krankheit zu zahlen.

Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt und ist mit dem Elternbeitrag zu entrichten.

Die jeweiligen geltenden Elternbeiträge bzw. das Essengeld sind in der Einrichtung im Aushang ersichtlich und verbindlich.

Die Elternbeiträge und das Essengeld sind entsprechend der Festlegung des Trägers bis zum 20. des Folgemonats bargeldlos zu zahlen.

Wird das Kind bis 8.30 Uhr für den jeweiligen Tag von der Verpflegung abgemeldet, erfolgt keine Berechnung des Essengeldes.

### **Regelung bei Krankheit**

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Verlausung oder Durchfall und Erbrechen), muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Unbetroffene Kinder und Erwachsene ohne ausreichenden Impfschutz werden bei auftretenden Fällen vom Besuch der Einrichtung ebenfalls ausgeschlossen.



Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder nach §34 IfSG (Wiederzulassungsrichtlinien) die Einrichtung besuchen.

Auch bei sonstigen Erkrankungen wie Fieber o. ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten, jedoch bei der Erzieherin abzumelden.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindereinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

Die Verabreichung von Medizin kann nur erfolgen, wenn dazu ein vom Arzt ausgefülltes Formular vorliegt.

Bei akuten Krankheiten oder Unfällen werden die Eltern informiert. Gelingt es nicht, sie zu erreichen, wird der Notarzt verständigt.

Wir entfernen Zecken mit einer Zeckenkarte.

### **Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe des Kindes an die diensthabende Erzieherin bzw. die Eltern. Bei Kindern, die den Weg zur und von der Kindereinrichtung selbstständig zurücklegen, beginnt und endet die Fürsorge- und Aufsichtspflicht, wenn das Kind die zuständige Aufsichtsperson begrüßt bzw. verabschiedet.

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindereinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a..

*Auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.*

Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindereinrichtung abgeholt wird. Soll das Kind durch andere Personen von der Kindereinrichtung abgeholt werden, so ist dies durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären. Für abholberechtigte Personen kann eine Dauervollmacht hinterlegt werden, siehe Anlage.

*Wird ein Kind nicht bis 60 min. nach Schließung der KiTa abgeholt und der Einrichtung keine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten bzw. der von ihnen angegebenen Notfalladresse/ Tel. möglich war, wird der Kinder- und Jugendnotdienst ASD (Grimma) bzw. die Polizei informiert.*

### **Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden sind nicht zu treffen. Weitere individuelle Festlegungen bedürfen der Schriftform als Anlage zum Betreuungsvertrag.



### **Sonstige Vereinbarungen**

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich jeweils wechselseitig und unwiderruflich, alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen jeweils allein abzugeben oder zu empfangen.

Wir möchten Sie bitten, sich bei der Abholung ausreichend Zeit für Ihr Kind zu nehmen.

Die Kinder müssen sich, insbesondere bei Ankunft und Verlassen des Hortes, beim Erzieher melden.

### **Kündigung**

Eine *Kündigung seitens der Sorgeberechtigten* ist nur schriftlich vier Wochen zum Monatsende möglich.

Eine *Kündigung seitens des Trägers* vier Wochen zum Monatsende erfolgt bei;

- Nichteinhaltung der Zahlungspflicht (Rückstand mindestens zweier Beiträge oder der Verpflegungskosten)
- unwahren/ unrichtigen Angaben im Aufnahmebogen
- Gefährdung anderer Kinder und Erzieher\_innen durch stetes auffälliges Verhalten
- Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Betreuung, durch Eigenschaften, die in der Person des Kindes liegen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten)
- wenn der Verbleib des Kindes infolge besonderer pädagogischen Gründe als nicht mehr möglich angesehen wird
- wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist
- wenn das Kind unregelmäßig die Einrichtung besucht (ausgenommen bei Krankheit)

### **Gültigkeit**

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt mit Aufnahme des Kindes im Hort „Klex Mex“ Beucha.

### **Anlagen:**

- \* Aufnahmebogen/Vertrag
- \* Erteilung Sepa- Lastschriftmandat
- \* Merkblatt Infektionsschutzgesetz
- \* Einwilligungserklärung Läuseuntersuchung, Zeckentfernung, Fotoerlaubnis
- \* Notfallangaben/Dauervollmacht zur Abholberechtigung

S. Risch  
Hortleitung

Beucha, 01.06.2017